

Merkblatt

Dez. 41 - Futtermittelüberwachung

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von verarbeitetem tierischen Nichtwiederkäuer-Protein und verarbeitetem Nutzinsektenprotein in Aquakulturbetrieben

Durch die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien wurde eine Lockerung der Verfütterungsverbotsvorschriften in den letzten Jahren geschaffen.

So ist es seit kurzem möglich, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Auflagen, Futtermittel, die **verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer(NWK)-Protein (ausgenommen Fischmehl) und verarbeitetes Nutzinsektenprotein** enthalten, in der Aquakultur einzusetzen.

(Für weitere Informationen bezüglich Fischmehl und NWK-Blutprodukten beachten Sie bitte das Merkblatt für landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung von Fischmehl sowie NWK-Blutprodukten.)

Eine Verfütterung von Futtermitteln, die verarbeitetes tierisches NWK-Protein und verarbeitetes Nutzinsekten-Protein enthalten, an Wiederkäuer ist aber weiterhin verboten!

Die zuständige Behörde für Niedersachsen ist:

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Dezernat 41 - Futtermittelüberwachung,
Postfach 39 49
26029 Oldenburg.
Dezernat41@laves.niedersachsen.de

Die entsprechenden Anträge auf Registrierung oder Zulassung (wenn Wiederkäuer auf dem Betrieb gehalten werden oder zulassungsbedürftige Futtermittel verwendet werden sollen) können direkt unter der Internetadresse www.laves.niedersachsen.de (über die Rubrik – Futtermittel→ Anträge & Merkblätter → fischmehl- und blutprodukthaltige Futtermittel–) heruntergeladen werden.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit, den Antrag beim LAVES, schriftlich unter der o.g. Adresse, per Telefon (04 41 / 5 70 26 – 166) oder Fax (04 41 / 5 70 26 - 139) anzufordern.

1. Welche Voraussetzungen müssen für den Einsatz von verarbeitetem tierischen NWK-Protein und verarbeitetem Nutzinsektenprotein erfüllt werden?

Grundlage für den Einsatz von verarbeitetem tierischen NWK-Protein und verarbeitetem Nutzinsekten-Protein sind:

- die **Registrierung** nach der VO (EG) Nr. 999/2001, oder
- die **Zulassung** nach der VO (EG) Nr. 999/2001

Die Möglichkeit der Registrierung besteht für sogenannte **Selbstmischer** und den **Bezug von Mischfuttermitteln mit weniger als 50 % Rohprotein**, die o.g. Einzelfuttermittel enthalten, wenn auf dem Betrieb **nur Aquakulturtiere** gehalten werden. Werden auf dem Betrieb Wiederkäuer gehalten, so ist in jedem Fall eine Zulassung notwendig. Weiterhin gilt die Zulassungspflicht sobald Mischfuttermittel mit **mehr als 50 % Rohprotein** oder o.g. Einzelfuttermittel eingesetzt werden. Neben weiteren bestimmten Voraussetzungen, die vom Betrieb gefordert werden, muss der Einsatz von verarbeiteten tierischen NWK-Protein und verarbeiteten Nutzinsekten-Protein im Betrieb über einen Zeitraum von 5 Jahren nachvollziehbar dokumentiert werden.

Bezogen werden dürfen die betreffenden Futtermittel nur von nach der VO (EG) Nr. 999/2001 zugelassenen Futtermittelherstellern.

Es ist zu beachten, dass bei einem Einsatz von verarbeitetem tierischen NWK-Protein und verarbeitetem Nutzinsektenprotein auch bei einer hobbymäßigen Haltung von Wiederkäuern (auch Ziegen oder Schafe) eine Zulassung erforderlich ist. Dies wird im Rahmen der Zulassungskontrolle sowie bei Routinekontrollen kontrolliert.

2. Unterschiede zwischen der Registrierung und der Zulassung

2. a) Registrierung (ausschließliche Aquakultur):

Die **Registrierung** ist ausschließlich für das Verfüttern eines **Mischfuttermittels** mit verarbeitetem tierischen NWK-Protein und/oder verarbeitetem Nutzinsektenprotein möglich.

Hierbei ist zu beachten, dass auf dem Tierhaltungsbetrieb **ausschließlich Aquakulturtiere** gehalten werden dürfen und das **Mischfuttermittel weniger als 50 % Rohprotein** enthält.

Der Antrag auf Registrierung wird zunächst erfasst und die Angaben des Antrages auf ihre Plausibilität hin überprüft.

Die **Registrierung** erfolgt mit einem **Registrierungsbescheid**, der mit einfachem Brief übersandt wird.

Die Kosten der Registrierung richten sich nach den für Niedersachsen geltenden Gebührensätzen, insbesondere auch nach den Vorgaben des Nds. Finanzministeriums zur Kostendeckung des Verwaltungshandelns. Die **Gebühr** der Registrierung beträgt zurzeit einmalig 50,00 €.

Eine Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der Einhaltung von Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen der Registrierung durch die amtliche Futtermittelüberwachung findet im Rahmen der routinemäßigen amtlichen Futtermittelüberwachung statt.

2. b) Zulassung (landwirtschaftliche Betriebe ohne Wiederkäuer):

Im Rahmen der **Zulassung** werden die landwirtschaftlichen Betriebe den gewerblichen Mischfuttermittelherstellern gleichgestellt.

Aus diesem Grund ist es jetzt für Selbstmischer möglich, **die o.g. Einzelfuttermittel bzw. Mischfuttermittel mit diesen Einzelfuttermitteln mit mehr als 50 % Rohprotein** in einem Tierhaltungsbetrieb, zur Herstellung von Alleinfuttermitteln, zu nutzen.

Vor der **Zulassung** eines Betriebes muss die Futtermittelüberwachung des LAVES den Antragsteller/ landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen einer vor Ort Kontrolle dahingehend überprüfen,

ob die in der EG-Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt werden und die vorgesehenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden können.

Die Voraussetzungen und Bedingungen ergeben sich **direkt aus der Verordnung**, insbesondere den **Allgemeinen Bestimmungen** nach Anhang IV der Verordnung.

Der (landwirtschaftliche) Betrieb / Antragsteller hat grundsätzlich die Möglichkeit, die verschiedenen Arten der Zulassung auch zu kombinieren, wodurch keine Mehrkosten entstehen. Eine spätere Erweiterung des Antrages auf ein weiteres Futtermittel aus der VO (EG) 999/2001 ist gebührenpflichtig.

Die Zulassung eines Betriebes erfolgt durch schriftlichen Bescheid des LAVES, der mit einer **Postzustellungsurkunde** übersandt wird. Die einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen der Zulassung werden im Bescheid einzeln aufgeführt. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bestimmungen der Verordnung, werden dem Bescheid beigelegt.

Die **Gebühr** der Zulassung richtet sich nach den für Niedersachsen geltenden Gebührensätzen, insbesondere auch nach den Vorgaben des Nds. Finanzministeriums zur Kostendeckung des Verwaltungshandelns. Die **Gebühr** beträgt derzeit einmalig 200,00 € zuzüglich Kosten der Postzustellung.

Die **Gebühr** für die Ergänzung auf ein anderes tierisches Protein wie z.B. NWK-Blutprodukte beträgt zurzeit 25,00 €.

4. Übersicht zu den rechtlichen Anforderungen beim Einsatz von verarbeitetem tierischen NWK-Protein und/oder verarbeitetem Nutzinsektenprotein bei unterschiedlichen Futtermittelunternehmen

	Bezug und Verfütterung von Alleinfuttermitteln mit verarbeitetem tierischen NWK-Protein und/oder verarbeitetem Nutzinsektenprotein	Bezug / Verarbeitung von verarbeitetem tierischen NWK-Protein und/oder verarbeitetem Nutzinsektenprotein	Mischfuttermittel mit weniger als 50 % Rohprotein mit verarbeitetem tierischen NWK-Protein und/oder verarbeitetem Nutzinsektenprotein	Mischfuttermittel mit mehr als 50 % Rohprotein mit verarbeitetem tierischen NWK-Protein und/oder verarbeitetem Nutzinsektenprotein
Hersteller (gewerblich)	—	Z	Z	Z
Aquakulturbetriebe (keine anderen Tierarten)	Keine Genehmigungspflicht	Z	R	Z
Aquakulturbetriebe (ohne Wiederkäuer, mit anderen Tierarten als Aquakulturtiere)	Z	Z	Z	Z
Aquakulturbetriebe (mit Wiederkäuer)	Z	Z	Z	Z

Z = Zulassung, R=Registrierung